

Satzung des KGV "Panorama" e.V.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen KGV "Panorama" e.V. und hat seinen Sitz in Freital. Der Verein ist Mitglied im Kleingartenbund "Weißeritzkreis" e.V. und ist im Amtsgericht unter Nr. VR 40211 eingetragen.
- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Mitglieder in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Auszeichnungen in Form von Sachleistungen für besondere Verdienste/Leistungen.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Ehepartner/Lebensgefährte und Kinder des Mitgliedes werden bei einer evtl. Weitergabe des Kleingartens vorrangig berücksichtigt.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gartenordnung an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) Gemeinschaftseinrichtungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
 - e) sich an Wahlen zu beteiligen und selbst dafür zu kandidieren,
 - f) die fachliche Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. sowie die Gartenordnung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen,
- b) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten,
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme ist ein schriftlicher Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- g) den Garten nicht zu vermieten, nicht gewerblich und nicht als Dauer- oder Zweitwohnsitz zu

nutzen,

- h) bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon und E-Mail. Bei Nichtbefolgung trägt das Mitglied die Kosten und Gebühren zur Anschriftenermittlung. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
- mit Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich entsprechend BKleingG, § 9, Abs. 2 zum 30.11. des ablaufenden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, wenn das Nutzungsverhältnis für einen Kleingarten weiterhin bestehen bleiben soll und keine weitere Mitgliedschaft für den Kleingarten eingetragen ist.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mit der Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und

sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden IT-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesen weiterzugeben.
- (3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Dabei sind die gesetzlich geforderten Aufbewahrungsfristen zu beachten. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Versand der Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat per E-Mail bzw. Briefpost mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen, schriftlich oder mit einem elektronischen Abstimmungssystem erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
 - e) Beschlussfassung im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung über Mitgliedsbeiträge,

Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.

- f) Beschlussfassung über die Gartenordnung
- g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand kann gemäß § 26 BGB dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen. Er besteht aus einer vom Vorstand festzulegenden Anzahl von Vereinsmitgliedern. Die entsprechenden Funktionen legt der Vorstand fest.
- (5) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Tätigkeiten der Geschäftsführung des Vereins gemäß Geschäftsordnung,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) die Unterverpachtung von Kleingärten.

- (10) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (11) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können bei Bedarf in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlussfähigkeit und Protokollerstellung erfolgt analog § 10, Abs. 10.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegung fällig.
- (2) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs zur Erfüllung für Vereinszwecke, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann in einer Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschlossen werden. Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines 5-fachen Jahresmitgliedsbeitrages des Hauptmitgliedes erhoben werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind durch den Schatzmeister nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
- (5) Zahlungsanweisungen sind nur mit Unterzeichnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie des Schatzmeisters vorzunehmen.
- (6) Voraussetzung für den Verkauf eines Kleingartens an einen nachfolgenden Pächter ist die Begleichung offener Forderungen gegenüber dem Kleingartenverein.

§ 12 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Kassenprüfer vorzunehmen, u. a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kleingartenbund "Weißeritzkreis" e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kleingartenbund "Weißeritzkreis" e. V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitglieder am 19. März 2025 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Vorherige Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Der Vorstand informiert die Mitglieder über das Inkrafttreten der Satzung.

Letzte Änderung am 19.03.2025
Eintragung beim Amtsgericht Dresden
am 22.07.2025